Verein (Stempel):

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport

▼An:

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich Sport
Bayerstr. 28
80335 München

Eingangsstempel

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

Bis spätestens 31.03.2026 einreichen!

Vereinsnummer der Stadt:

Antrag auf Gewährung von Zuschüssen zu den Unterhaltskosten von Vereinssportanlagen für das Jahr 2026

gem. § 4 der Richtlinien der Landeshauptstadt München zur Förderung des Sports (SpoFöR) i.d.F. vom 01.01.2024

Anlagen:

☐ **Aktueller Pacht-, Miet- und/oder Erbbaurechtsvertrag oder anderweitiger Eigentumsnachweis (z.B. Grundbuchauszug) in Kopie (falls noch nicht vorhanden oder Änderungen eingetreten sind)**

☐ **Verwendungsnachweis inkl. Anlagen für das Vorjahr**

Anschrift(en) der Vereinssportanlage(n) in München:
(auch die der Schießanlagen, Kegelbahnen etc.)

Anschrift(en) der Vereinssportanlage(n) außerhalb Münchens:
(Bootshäuser, Berghütten, etc.)

☐ **Neuantrag**

☐ **Folgeantrag – keine baulichen Änderungen zum Vorjahr**

☐ **Folgeantrag – gegenüber dem Vorjahr haben sich folgende Änderungen ergeben:**

Sämtliche Anlagenveränderungen (sowohl Vergrößerungen/Verkleinerungen, Wegfall von Sportanlagen als auch Nutzungsänderungen, etc.) sind dem Referat für Bildung und Sport - Geschäftsbereich Sport unverzüglich mitzuteilen

1. Fördervoraussetzungen

Die Richtlinien der Landeshauptstadt München zur Förderung des Sports werden Seitens des Antragstellers wird bestätigt, dass:

☐ beim Referat für Bildung und Sport - Geschäftsbereich Sport die aktuelle Bestandserhebung für das Antragsjahr abgegeben wurde,

☐ der Antragsteller Träger der maßgeblichen Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der geförderten Sportanlage ist,

☐ die Sportanlage überwiegend (50%) durch nach von den allgemeinen Fördervoraussetzungen förderfähigen Vereinen zu sportlichen Zwecken genutzt wird,

☐ ein ordnungsgemäßer Spielbetrieb bzw. die Nutzbarkeit durch eine angemessene Pflege der Sportanlage bzw. einer sonstigen Einrichtung (z.B. Berghütte) gewährleistet ist,

☐ durch den Antragsteller geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse aufgewiesen und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicher gestellt werden,

☐ gegen den Antragsteller kein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,

☐ der Antragsteller sich verpflichtet, die geförderten Maßnahmen parteipolitisch neutral umzusetzen,

☐ der Antragsteller nach Maßgabe des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes Menschen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität nicht benachteiligt. Insbesondere darf kein gewalttätiges, rassistisches sowie religiös, sozial oder anderweitig diskriminierendes Gedankengut gepflegt oder verbreitet werden.

Übergreifendes Förderziel der Landeshauptstadt München

Es ist bekannt, dass es die Landeshauptstadt München als ihre sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe sowie als ihren verfassungsrechtlichen und kommunalen Auftrag sieht, ein Miteinander zu fördern, in dem alle Menschen in ihrer Verschiedenheit wertgeschätzt und Unterschiede als Bereicherung gesehen werden, in dem sich die Menschen mit Respekt und Toleranz begegnen und sich gegenseitig helfen, unterstützen und achten.

Aus diesem Grund hat sich die Landeshauptstadt München zum Ziel gesetzt, mit jeder städtischen Zuwendung zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft beizutragen und den Schutz jeder und jedes Einzelnen vor Diskriminierung[1] aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status sicherzustellen.

☐ **Um dieses übergreifende Förderziel zu erreichen, wird bestätigt, dass die geförderten Projekte,**

- niemanden diskriminieren[2] und
- mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, vereinbar sind.[3] Neben weiteren zentralen Wertprinzipien[4] findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht und verstoßen deswegen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.“

---

[1] Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn Personen
- aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status,
- durch geförderte Projekte oder durch geförderte Institutionen,
- entsprechend § 3 AGG unmittelbar oder mittelbar benachteiligt, belästigt oder sexuell belästigt werden,
- ohne dass ein hinreichender sachlicher Grund vorhanden ist, der diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigt.

[2] Vgl. Fußnote 1

[3] Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wird zwar im Grundgesetz mehrfach verwendet, jedoch nicht definiert. Ausgefüllt wurde der Begriff zunächst insbesondere durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den 1950er und -70er Jahren, die jedoch nur zum Teil geeignet waren, den Begriff zu schärfen. Der Landeshauptstadt München ist bewusst, dass der Begriff daher für seine Unschärfe kritisiert wurde, und dass ein Überstrapazieren des Begriffs als Mittel genutzt werden kann, um missliebige Kritiker*innen zu diskreditieren. Vorliegend wird daher auf die Präzisierung des Begriffs durch das Bundesverfassungsgericht im Zuge des NPD-Verbotsverfahrens verwiesen und es werden die drei zentralen Wertprinzipien genannt, die laut dieser jüngsten Präzisierung des Begriffs von dem Begriff umfasst sind: Menschenwürdegarantie, Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip.

[4] Neben der Menschenwürdegarantie nennt das Bundesverfassungsgericht folgende zentrale Wertprinzipien:
- Demokratieprinzip, insbesondere die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürger*innen am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG),
- Rechtsstaatsprinzip, insbesondere die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt, die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte sowie, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.

2. Hinweise

Der Antrag muss spätestens am **31. März 2026** bei der Landeshauptstadt München eingegangen sein **(Ausschlussfrist!).**

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist für den fristgerechten Eingang bei der Stadt verantwortlich. **Der Poststempel genügt nicht.** Zur Fristwahrung kann auch der Sonderbriefkasten am Rathaus beim Pförtner am Fischbrunnen verwendet werden.

Nachträglich eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden! Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz kommt nicht in Betracht. Es wird empfohlen, eine **frühzeitige** (persönliche) Abgabe beim Referat für Bildung und Sport sicherzustellen.

Wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Postweg wählt, wird ein frühzeitiger Versand per Einschreiben mit Rückschein empfohlen. Sollte der Antragsteller*in der Rückschein nicht rechtzeitig vor Fristablauf zugehen, wird zur Sicherheit empfohlen, den fristgerechten Zugang auf andere Weise, etwa durch persönlichen Einwurf in den Sonderbriefkasten am Rathaus beim Pförtner am Fischbrunnen, sicherzustellen.

Das Revisionsamt der Landeshauptstadt München und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der von der Landeshauptstadt München hingegebenen Mittel durch Einsicht in Bücher und Belege in den Räumen des Empfängers oder in den Diensträumen der Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Soweit es die zuständige Stelle für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Empfängers ausgedehnt werden.

3. **Die Zuwendung soll auf das auf der aktuellen Bestandserhebungskarte Konto überwiesen werden.**

☐ **Nein, die Kontoverbindung hat sich geändert: _____**

4. Die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben wird hiermit bestätigt.

München, den _____

_____

Vereinsstempel (und Kontaktdaten für Rückfragen zu den Angaben auf dem Verwendungsnachweis)
Unterschrift(en) der/des Vertretungsberechtigten des Vereins

Ansprechpartner(in) des Antragstellers (tagsüber):				Vereinsnummer der Stadt: (s. Bestandserhebung)
Telefon (mobil):	E-Mail-Adresse:			
Bearbeitungsvermerk des Geschäftsbereichs Sport				
Zuschussfähig: ☐ ja ☐ nein	Skubis: ☐	Liste: ☐	Änderungen: ☐ ja ☐ nein	Änderung in ☐ Skubis ☐ Liste